

# INFOBLATT

## Wahlkarten und Briefwahl

### Inhalt:

1. Begriffsbestimmung
2. Beantragung einer Wahlkarte
3. Aushändigung einer Wahlkarte
4. Versendung einer Wahlkarte
5. Übersendung und Einlangen der Briefwahlkarte

### 1. Begriffsbestimmung:

#### Wahlkarte

Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag nicht in das Wahllokal wählen gehen können, müssen eine Wahlkarte beantragen, um ihre Stimme abgeben zu können.

Das Wahlrecht kann ab Ausstellung bzw. Übersendung der Wahlkarte mittels Briefwahl (siehe unten) ausgeübt werden.

Ist es dem Wähler **am Wahltag** doch möglich, das Wahllokal aufzusuchen, kann er mit der Wahlkarte **in jedem Sprengel der ausstellenden Gemeinde** höchstpersönlich die Stimme abgeben, **wenn die Wahlkarte noch nicht verschlossen ist und die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben ist.**

#### Briefwahl

Von der Möglichkeit der Stimmabgabe im Wege der Briefwahl kann nur jemand Gebrauch machen, wer **im Besitz einer Wahlkarte** ist (d.h. sie muss zuvor beantragt werden).

Eine **Wahlkarte wird dann zur Briefwahlkarte**, wenn der Wähler die **Erklärung** der Stimmabgabe auf der Rückseite **unterschreibt und die Wahlkarte verschließt.**

Die Briefwahl erfolgt ohne Wahlbehörde. Der Wähler ist selbst verantwortlich, dass er **das Wahlrecht persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst** ausgeübt hat und muss dies auch mit seiner **eidesstattlichen Erklärung** (Unterschrift auf der Wahlkarte) bestätigen.

Wenn auf einer Wahlkarte die eidesstattliche Erklärung bereits unterschrieben wurde, ist nur noch die Stimmabgabe mittels Briefwahl, also durch Abgabe der Wahlkarte, möglich. Keinesfalls darf dieser Wähler zur Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde im Wahllokal zugelassen werden.

## 2. Beantragung einer Wahlkarte:

Wenn man sich voraussichtlich am Wahltag nicht im Wahllokal einfinden kann, kann man einen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte bei der zuständigen Gemeinde stellen.

→ Vorlagen für die Beantragung und allfällige Vollmachten finden Sie im Intern Bereich.

→ **ACHTUNG: TELEFONISCHE Beantragung der Wahlkarte oder Antragstellung durch Dritte ist NICHT möglich!**

### ⇒ **Schriftliche Beantragung**

- **bis spätestens 22. Jänner 2020, 24.00 Uhr**
- Eine schriftliche Beantragung ist auch bis zum Freitag, 24. Jänner 2020 bis 12.00 Uhr möglich, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an den Antragsteller oder eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

#### Wie kann man eine Wahlkarte schriftlich beantragen?

- **per E-Mail** (mit Reisepassnummer, Ausweiskopie im Anhang, Buchstaben/Ziffernkombination der Wählerverständigungskarte oder elektronischer Signatur)
- **per Brief** (mit Reisepassnummer, Ausweiskopie, Buchstaben/Ziffernkombination der Wählerverständigungskarte)
- **per FAX** (mit Reisepassnummer oder Ausweiskopie oder Buchstaben/Ziffernkombination der Wählerverständigungskarte)
- **Online über elektronische Internetplattform** z.B. unter [www.wahlkartenantrag.at](http://www.wahlkartenantrag.at) (mit Reisepassnummer, Ausweiskopie, Buchstaben/Ziffernkombination der Wählerverständigungskarte oder elektronischer Signatur), wenn die Gemeinde dieses Service anbietet.

Auch abgelaufene Reisepässe sind noch immer amtliche Dokumente und können zum Nachweis der Identität verwendet werden. Ebenso können Dokumente wie z.B. Geburtsurkunden, Staatsbürgerschaftsnachweise usw. verwendet werden.

### ⇒ **Persönliche Beantragung**

- **Bis spätestens Freitag, 24. Jänner 2020, 12.00 Uhr am Gemeindeamt gegen Legitimation**

Eine sofortige Aushändigung der Wahlkarte an den Antragsteller ist gegen eine Übernahmebestätigung möglich.

### 3. Aushändigung einer Wahlkarte

Es ist zu beachten, dass mit der Versendung der Wahlkarten erst nach dem Abschluss der Wahlvorschläge (spätestens am 2. Jänner 2020) begonnen werden kann.

Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte durch den Bürgermeister stattgegeben, werden folgende Unterlagen ausgefolgt bzw. übermittelt:

- **amtlicher Stimmzettel**
- **Wahlkuvert**
- **Wahlkarte**
- **Überkuvert**

Eine Aushändigung der beantragten Wahlkarte ist an folgende Personen erlaubt:

- Antragsteller
- Ehegatten, eingetragene Partner, Eltern oder wahlberechtigte Kinder mit einer Vollmacht des Antragstellers
- sonstige Personen mit einer Vollmacht des Antragstellers (neben der allenfalls eigenen Wahlkarte je Wahl **nur für max. zwei weitere Personen**)

Der **Übernehmer hat jedenfalls eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben.**

Bei folgenden Beispielen ist vorausgesetzt, dass der Wahlberechtigte eine Wahlkarte beantragt hat und der Antrag durch den Bürgermeister stattgegeben wurde.

#### Beispiel 1:

Ein Mann möchte für sich und seine Ehefrau die Wahlkarten abholen:

- ⇒ Vorlage der Vollmacht der Ehefrau
- ⇒ Bestätigung der Übernahme der beiden Wahlkarten

#### Beispiel 2:

Pflegeperson holt die Wahlkarten für a) Patientin 1 und b) Patientin 2 ab

- ⇒ Vorlage der Vollmachten a und b
- ⇒ Bestätigung der Übernahme der Wahlkarten a und b.

Hierbei ist es unerheblich, ob der Abholer zum Gemeinderat wahlberechtigt ist. Weitere Wahlkarten für andere Patienten dürfen der Pflegeperson aber nicht übergeben werden.

### Beispiel 3:

Tochter holt die Wahlkarten für a) sich selbst, b) ihre Mutter, c) ihren Vater, d) ihren Onkel und e) ihre Tante ab

⇒ Vorlage der Vollmachten b, c, d, e

⇒ Bestätigung der Übernahme der Wahlkarten a, b, c, d und e.

### **ACHTUNG:**

Weitere Wahlkarten darf sie nur mehr für ihre Kinder bzw. Ehegatten mitnehmen (natürlich gegen Übergabe entsprechender Vollmachten).

Wahlkarten anderer Personen dürfen ihr nicht mehr übergeben werden, da sie die Grenze von maximal zwei Wahlkarten (d und e) für die Mitnahme von Wahlkarten für Personen, welche nicht wie Eltern und Kinder mit ihr verwandt sind, überschritten hat.

## 4. Versendung einer Wahlkarte

Wenn keine persönliche Übergabe erfolgt, wird die Wahlkarte durch die Gemeinde mit RSb + Einschreiben (Nachweis der Post/Postpartner über die Abgabe der Wahlkarte bei der Post/Postpartner) versendet.

## 5. Übersenden und Einlangen der Briefwahlkarte

**Briefwahlkarten MÜSSEN bis spätestens 26. Jänner 2020, 06.30 Uhr, bei der auf der Wahlkarte bezeichneten Gemeindewahlbehörde einlangen.**

Das Einwerfen der Wahlkarte in den allenfalls vorhandenen Einlaufkasten jener Gemeinde, die die Wahlkarte ausgestellt hat, gilt als Einlangen bei der Gemeindewahlbehörde.

**Darüber hinaus kann die verschlossene Wahlkarte am Wahltag bis zum Schließen des Wahllokals jener Sprengelwahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, übermittelt werden.**

Bei Übersendung der Briefwahlkarte vom Wähler an die Gemeindewahlbehörde **fallen keine Postgebühren an**, da die Gemeinde diese Kosten übernimmt.

**ACHTUNG:**

- Duplikate oder Ähnliches von Wahlkarten dürfen NICHT ausgefolgt werden. Ein Wähler, der im Wählerverzeichnis mit dem Vermerk (z.B.: Wahlkarte) ausgewiesen ist, kann ohne Abgabe seiner Originalwahlkarte keinesfalls vor der Wahlbehörde seine Stimme abgeben.

**Briefwahlkarten können eingebracht werden:**

- Persönlich, durch Boten oder per Post/Postdienst/Zustelldienst bei der Gemeindewahlbehörde (Gemeindeamt)
- in den Einlaufbriefkasten der Gemeinde, die die Wahlkarte ausgestellt hat
- am Wahltag bis zum Schließen des jeweiligen Wahllokals bei jener Sprengelwahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist (persönliche Überbringung oder Abgabe durch Boten).

Vor dem Wahltag

Die **eingelangten Überkuverts** dürfen vor dem Wahltag 06.30 Uhr **keinesfalls geöffnet werden**. Sie sind mit einem Eingangsstempel (Datum und Uhrzeit des Einlangens) sowie einer fortlaufenden Nummer zu versehen. In das vorgesehene Verzeichnis sind die Überkuverts und Wahlkarten ohne Überkuverts unter Angabe ihrer fortlaufenden Zahl sowie des Datums und der Uhrzeit des Einlangens einzutragen.

Wird eine Wahlkarte fälschlicherweise in den Einlaufkasten einer nicht zuständigen Gemeinde eingeworfen, wird die Gemeinde sie an die zuständige Gemeindewahlbehörde weiterleiten, wenn hierzu postalisch noch eine Möglichkeit besteht. Die Wahlkarte wird dann, wenn sie fristgerecht bei der richtigen Gemeindewahlbehörde (d.h. bis spätestens 06.30 Uhr am Wahltag) einlangt und sonst kein Nichtigkeitsgrund vorliegt, in die Ergebnisermittlung einbezogen.

Der Gemeindewahlleiter hat die Wahlkarten bis zum Wahltag, 6.30 Uhr, unter strengem Verschluss zu halten.

**ACHTUNG am Wahltag:**

- Die Wahlkarten der Briefwähler müssen nicht ausschließlich per Post bei der Gemeinde einlangen. Dies bedeutet, dass alle am 26. Jänner 2020 um 06.30 Uhr der Gemeinde vorliegenden eigenen Briefwahlkarten für die weiteren Schritte (Erfassung/Aufteilung) einbezogen werden müssen!
- **Besondere Vorsicht**, dass Briefwahlkarten von **Wählern aus ANDEREN NÖ Gemeinden NICHT** miteinbezogen werden. Sollten solche am Wahltag vorgefunden werden, sind sie dem Wahlakt der Gemeindewahlbehörde als „NICHTMITEINZUBEZIEHENDE“ ungeöffnet beizulegen.